

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 24.11.2016 Nr. 51

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	861
Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen	871
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen	874
Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr	879
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG	886

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Adelebsen</u> Hauptsatzung	888
<u>Gemeinde Bad Grund</u> 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	893
2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung	894
<u>Stadt Bad Sachsa</u> 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016	895
<u>Gemeinde Bilshausen</u> Jahresabschluss 2013	898
<u>Gemeinde Bodensee</u> Jahresrechnung 2013	899

<u>Samtgemeinde Dransfeld</u>	
11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Jühnde für den Bereich des B-Planes Nr. 061 A „Erweiterung Energiepark Jühnde“	900
F-Plan, 12. Änderung B Plan Nr. 051 „Zaunstätte“	902
<u>Stadt Dransfeld</u>	
B-Plan Nr. 051, „Zaunstätte_	904
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Bebauungsplan Nr. 27 – 1. Änd., „Stadtberg 2“, Ortsteil Duderstadt	906
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der SG Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zur erfüllenden Pflichtaufgaben	908
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
3. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	910
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses, Sitzung am 28.11.2016	912
Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses, Sitzung am 30.11.2016	913
Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses, Sitzung am 01.12.2016	914
<u>Gemeinde Landolfshausen</u>	
Jahresabschluss 2015	915
<u>Gemeinde Niemetal</u>	
B-Plan Nr. 2- 6. Änd., „Bergstraße“, Ortsteil Imbsen	916
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz	918
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Stadtreinigung in der Stadt Osterode am Harz	920
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
II. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)	922

<u>Gemeinde Walkenried</u>	
Hauptsatzung	923
Entschädigungssatzung	927

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u>	
Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in Beienrode	933
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in Beienrode	945
Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Dreieinigkeits- Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Escherode	949
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in Escherode	961
<u>Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz</u>	
Verbandsversammlung, Sitzung am 29.11.2016	965
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover</u>	
8. Satzung zur Änderung des Zweckverbandsordnung	967
Hinweisbekanntmachung der Verbandsversammlung am 16.12.2016	968
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	969
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014	970

**Satzung
des Landkreises Göttingen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Kostentarif nach Zeitaufwand zu bemessen, ist § 1 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere die Aufwendungen erhoben für:
1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postentgelte erhoben,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,

9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Beträge bis zu 5 € zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 20.12.2004 und die Satzung des Landkreises Osterode am Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.07.1985 außer Kraft.

Göttingen, den 07.11.2016

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Göttingen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Allgemeines	
1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien	
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 und höchstens 0,90
1.1.1.2	bis zum Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 und höchstens 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte des Landkreises	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite	
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien	
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit die Akten nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00
	Zu 1.2.1: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht Zu 1.2.3: Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt.	nach Zeitaufwand
1.2.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.2.4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00
1.2.4.2	im Übrigen	2,50
1.3	Antragskonferenz Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird.	nach Zeitaufwand
1.4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
1.4.1	Beglaubigung	
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2,00 und höchstens 8,00
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII ausgestellt worden sind.	nach Zeitaufwand
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung, eines Ausweises oder eines Zeugnisses (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
3	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	15,00 bis 40,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
5	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und andere Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis	nach Zeitaufwand
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	15,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	8,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 60,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
12	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
13	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 bis 25,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
16.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
17	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	30,00
18	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 bis 500,00
19	Archiv	
19.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
19.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeits-	0,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	gang gefertigt wird	
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 19.1 erhoben werden.	
19.3	Benutzung des Archivs	
19.3.1	für einen Tag	6,00
19.3.2	für eine Woche (fünf Tage)	20,00
19.3.3	für längere Zeit bis zu	60,00
	Zu 19.1 bis 19.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
20	Rechtsbehelfe Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.	15,00 bis 2.500,00
21	Entgegennahme und Weiterleitung oder Verwahrung von Führerscheinen	
21.1	Pauschale für Entgegennahme und Weiterleitung von Führerscheinen aufgrund eines durch eine andere Bußgeldbehörde ausgesprochenen und nachgewiesenen Fahrverbots nach dem StVG. Mit der Pauschale sind die Personal- und Sachkosten abgegolten.	12,00
21.2	Pauschale für Entgegennahme und Verwahrung von Führerscheinen aufgrund eines durch eine andere Bußgeldbehörde ausgesprochenen und nachgewiesenen Fahrverbots nach dem StVG im Wege der Amtshilfe für die sich hierzu bereit erklärende Bußgeldbehörde. Mit der Pauschale sind die Personal- und Sachkosten abgegolten.	20,00

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/ -beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen

1) der/die Kreisbrandmeister/in	700 €
2) die stellv. Kreisbrandmeister/innen je	341 €
3) die Brandschutzabschnittleiter/innen je	341 €
4) die stellv. Brandschutzabschnittleiter/innen je	100 €
5) die Leiter/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft je	70 €
6) die Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen je	250 €
7) die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/ innen je	130 €
8) die Abschnittsjugendfeuerwehrwarte/wartinnen je	60 €
9) die Kreisausbildungsleiter/innen je	300 €
10) die stellv. Kreisausbildungsleiter/innen je	100 €
11) die Kreissicherheitsbeauftragten je	150 €
12) die stellv. Kreissicherheitsbeauftragten je	50 €
13) die Zugführer/innen der Kreisfeuerwehr je	45 €
14) die Fachberater/innen der Kreisfeuerwehr je	20 €
15) der/die Gerätewart/in für den kreiseigenen Funkkommandowagen	30 €
16) der/die Kreisjägermeister/in	250 €
17) die Vertreter/innen des Kreisjägermeisters/ der Kreisjägermeisterin je	125 €
18) die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege je	200 €
19) die Regionalbeauftragten für Naturschutz je	90 €
20) der/die Kreisheimatpfleger/in	250 €
21) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums, Bereich Altkreis Göttingen	293 €
22) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums Bereich Altkreis Osterode am Harz	180 €
23) der/die Behindertenbeauftragte	400 €
24) der/die Beauftragte/n für niederdeutsche Sprache insgesamt	160 €
25) Mitglieder der Rettungsgruppe Göttingen (Altkreis Osterode am Harz, §7 NRettDG):	
a. Leitende Notärzte/ Notärztinnen	60 €
b. Organisatorische Leiter/innen	30 €
c. Organisationsleiter/innen	100 €

- (2) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Beiräten, Arbeitskreisen, Kommissionen und sonstigen vergleichbaren Gremien erhalten für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 € je Sitzung. Mitgliedern, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortunabhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.
- (3) Mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle besteht neben der Aufwandsentschädigung kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.
- (4) Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden bis zum Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätigen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden für erforderliche Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, bei denen öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sind, die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Soweit die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wird ihnen für notwendige, mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegte und durch Fahrtenbuch nachgewiesene Strecken eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (6) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Ehrenbeamtinnen/-beamten sowie die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (7) Der/die Kreisbrandmeister/in, die stellv. Kreisbrandmeister/innen sowie die Abschnittsleiter/innen erhalten, soweit sie keinen Dienstwagen nutzen, zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine nach den persönlichen Verhältnissen bemessene Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (8) Der in § 1 Nr. 25 Buchst. a bis c genannte Personenkreis erhält zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung folgende Beträge: Leitende Notärzte/ Notärztinnen 100,00 € pro Übung und 200,00 € pro Einsatz; organisatorische Leiter/innen 50,00 € pro Übung und 100,00 € pro Einsatz sowie Organisationsleiter/innen 50,00 € pro Übung und 100,00 € pro Einsatz.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für den Kalendermonat gewährt. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (3) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den/die Vertretenden/Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Sache der Empfänger/in.
- (2) Soweit ein Lohn- und gegebenenfalls ein Kirchensteuerabzug in Betracht kommt, kann bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine Pauschalierung dieser Steuern mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass im Rahmen des Innenverhältnisses der/die Empfänger/in der Aufwandsentschädigung die pauschale Steuer zu tragen hat.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“ in der Fassung vom 06.03.2013 und die „Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode“ in der Fassung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Göttingen, den 03.11.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

S A T Z U N G

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzungen am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 KREISTAGSABGEORDNETE

§ 1 Entschädigung

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung von 238 € monatlich.

§ 2 Entschädigung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden folgende Entschädigungen monatlich gezahlt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter
der Landrätin/des Landrates | 317 € |
| 2. Fraktionsvorsitzende | 337 € |
| 3. Kreisausschussmitglieder | 77 € |

(2) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3 Entschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsabgeordnete, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine Entschädigung von 56 € monatlich.

(2) An Funktionsträger werden, sofern sie Aufwand im Sinne von Abs. 1 haben, neben der Entschädigung nach § 2 folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	138 €
2. Fraktionsvorsitzende	138 €
3. Kreisausschussmitglieder	77 €

§ 4 Verdienstaussfall

Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, werden ersetzt

1. Unselbstständigen der Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 17 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag,
2. Selbstständigen eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 17 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13 €. Gehören dem Haushalt mehr als 4 Personen an, besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2 € pro zusätzlicher Person.

(2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach § 4 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. 13 € erhalten.

(3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalstundensätze werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Darin hat der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich nachzuweisen; in den Fällen unverschuldeter Beweisnot reicht die Glaubhaftmachung aus.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine Entschädigung von monatlich 3,70 € je angefangenen Kilometer der Entfernung zwischen der für das Mandat maßgeblichen Wohnge-
meinde und der Stadt Göttingen, mindestens aber 28 € monatlich. Als Entfernung gilt die
kürzeste befahrbare Strecke zwischen Wohnung und Sitz der Kreisverwaltung.

(2) Kreistagsabgeordnete, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein pri-
vateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortun-
abhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten
bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze des BRKG erstattet; Nachweise über die tatsächlichen
Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(3) Für Dienstreisen nach Orten innerhalb des Landkreises erhalten eine zusätzliche mo-
natliche Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates	72 €
---	------

§ 7 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem
Bundesreisekostengesetz gezahlt.

ABSCHNITT 2 AUSSCHUSSMITGLIEDER, DIE NICHT DEM KREISTAG ANGEHÖREN

§ 8 Entschädigung

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten als Entschädigung
pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 23 €.

(2) Entsteht Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, wird zusätzlich Kostenersatz bis zum
Höchstbetrag von 8 € je Stunde gezahlt.

§ 9 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

Die §§ 4, 5 gelten entsprechend.

§ 10
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ausschussmitglieder, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten eine Fahrtkostenpauschale von 4,30 € je Sitzung.
- (2) Für die Abgeltung von Fahrten nach Orten außerhalb des Landkreises gilt § 7 entsprechend.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Nachrang

- (1) Die Regelungen des § 6 und der §§ 8 - 10 gelten nur, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (2) Entschädigungen nach den §§ 8 - 10 werden Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder von Ausschüssen sind, nicht gewährt.

ABSCHNITT 3
ZAHLUNGSGRUNDSÄTZE

§ 12
ANSPRUCH

- (1) Die Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1 - 3, 6 Abs. 1 entfallen, wenn die Amtsinhaberinnen/die Amtsinhaber länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender oder ein Kreisausschussmitglied ohne Unterbrechung länger als 6 Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, erhält die/der Kreistagsabgeordnete, die/der an ihre/seine Stelle tritt, mit Beginn des nächsten Kalendermonats die Entschädigung nach § 2 und ggf. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 anstelle der sonst vorgesehenen Beträge.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Die Unselbstständigen zustehende Verdienstausfallentschädigung kann einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung ausgezahlt werden.

§ 13 Fälligkeit

(1) Die monatlichen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.

ABSCHNITT 4 **SCHLUSSBESTIMMUNG**

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Landkreises Göttingen“ in der Fassung vom 09.05.2007 und die „Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz“ in der Fassung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Göttingen, den 03.11.2016

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter
Landrat

Satzung

des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19, 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - NBrandSchG - vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreisfeuerwehr

- (1) Im Landkreis Göttingen besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister (KBM), unterstützt durch die beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen/den beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeistern (Stv. KBM) sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern (AL) und den Stellvertretenden Abschnittsleiterinnen/den Stellvertretenden Abschnittsleitern Freiwilliger Feuerwehren (Stv. AL), geleitet.
- (2) Zur/zum Stv. KBM soll möglichst keine/keiner der AL ernannt werden.

§ 2

Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

- (1) Die Aufgaben der/des KBM, der Stv. KBM und der AL/Stv.AL bestimmen sich nach dem NBrandSchG und einer gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die/der KBM, die Stv. KBM und die AL/Stv. AL sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (3) Über den Vorschlag an den Kreistag zur Ernennung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters und deren Stellvertreter/innen sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern und deren Stellvertretern/innen wird schriftlich eine Abstimmung durchgeführt.
Als vorgeschlagen gilt jeweils, wer die gem. § 21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern für die jeweilige Führungsfunktion im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 21 Abs. 4 bzw. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, durchzuführen.

- (4) Über den Vorschlag/die Vorschläge wird in einer Versammlung entschieden, zu welcher die Abstimmungsberechtigten zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand von der Kreisverwaltung eingeladen worden sind. Über den wesentlichen Ablauf des Vorschlagsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten, der Ablauf des Verfahrens und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (5) Die Abstimmung leitet und das Ergebnis stellt fest die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person der Kreisverwaltung, vornehmlich aus der Dezernats- oder Bereichsleitung mit der Zuständigkeit für die Kreisfeuerwehr.
- (6) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können verdiente KBM, Stv. KBM und AL/Stv. AL nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnittsleiterinnen/Ehren-Abschnittsleiter bzw. Ehren-Stv. Abschnittsleiterinnen/Ehren-Stv. Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren ernannt werden. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstbekleidung zu tragen.

§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Göttingen ist in vier Brandschutzabschnitte mit fester Gemeindezuordnung aufgeteilt, und zwar in den

Brandschutzabschnitt West

Stadt Hann. Münden
Flecken Adelebsen
Gemeinde Staufenberg
Samtgemeinde Dransfeld

Brandschutzabschnitt Mitte

Gemeinde Friedland
Gemeinde Gleichen
Gemeinde Rosdorf

Brandschutzabschnitt Ost

Stadt Duderstadt
Flecken Bovenden
Samtgemeinde Gieboldehausen
Samtgemeinde Radolfshausen

Brandschutzabschnitt Nord

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Osterode am Harz
Gemeinde Bad Grund (Harz)
Gemeinde Walkenried
Samtgemeinde Hattorf am Harz

§ 4 Kreiskommando

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der/des KBM, der Stv. KBM, der AL und aller Funktionsträger der Kreisfeuerwehr wird ein Kreiskommando gebildet.
- (2) Das Kreiskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) der/dem KBM als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stv. KBM als stellvertretende Leiterin oder stellvertretenden Leiter,
 - c) den AL,
 - d) den Stv. AL,
 - e) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeistern.

Die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeister haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

Die Funktionen f) bis m) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

- f) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- g) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
- h) der Kreissicherheitsbeauftragten/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
- i) der Kreisfunkwartin/dem Kreisfunkwart,
- j) der Leiterin/dem Leiter der Kreisschirrmeisterei,
- k) die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrebereitschaften,
- l) der/dem Verantwortlichen der Technischen Einsatzleitung,
- m) der Protokollführerin/dem Protokollführer aus dem Kreisbrandmeisterbüro/der Kreisverwaltung
- n) Vertreter der Verwaltung

Bei Bedarf können weitere Funktionsträger oder Gäste der Kreisfeuerwehr zu den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Landrätin/der Landrat.

- (3) Dem Kreiskommando obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr einschließlich Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
 - b) Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne für die Kreisfeuerwehr,
 - c) Mitwirkung bei der Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Göttingen, Abschnitt Kreisfeuerwehr,
 - d) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen der Kreisfeuerwehr.
- (4) Das Kreiskommando wird von der/dem KBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Kreiskommandos sind nichtöffentlich.
- (6) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 5

Kreisfeuerwehrbereitschaften

Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer - Zugführerinnen/Zugführer

- (1) Vor Eingliederung ihrer Feuerwehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden sowie deren Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister zu hören.
- (2) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und die Stellvertretenden Bereitschaftsführerinnen oder Stellvertretenden Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Zugführerinnen oder Zugführer der jeweilige Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu hören.
- (3) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (4) Die Zugführerinnen oder Zugführer werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Bereitschaftsführerin oder den Bereitschaftsführer, die Zugführerinnen oder Zugführer, die Gruppenführerinnen oder Gruppenführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen

bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

§ 6

Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter und Stellvertretung

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Stadt- und Gemeindefeuerwehrbeauftragten, ausgenommen die der Stadt Göttingen, wird eine Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter bestellt. Zur Unterstützung kann eine stellvertretende Kreissicherheitsbeauftragte oder ein stellvertretender Kreissicherheitsbeauftragter bestellt werden.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Kreissicherheitsbeauftragten kann eine Dienst-anweisung regeln.
- (3) Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Stadt- und Gemeindefeuerwehrbeauftragten - ausgenommen die/den der Stadt Göttingen - durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 7

Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter und Stellvertretung

- (1) Für die Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin oder ein Stellvertreter Kreisausbildungsleiter bestellt werden. Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Kreisausbildenden/der Kreisausbildenden durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters kann eine Dienst-anweisung regeln.

§ 8

Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Für die Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Göttingen wird eine Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt werden.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes kann eine Dienst-anweisung regeln.

- (4) Für jeden Brandschutzabschnitt kann eine Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Abschnittsjugendfeuerwehrwart und eine Stellvertretende Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Stellvertretender Abschnittsjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos, der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden.

§ 9

Verantwortliche/Verantwortlicher der Technischen Einsatzleitung (TEL)

- (1) Mit der Verantwortung für die TEL ist eine Feuerwehrführungskraft zu beauftragen, die mindestens an einem Zugführerlehrgang oder Lehrgang Führen von Verbänden und Einführung in die Stabsarbeit erfolgreich teilgenommen hat. Sie wird auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Verantwortlichen für die TEL kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 10

Fachberaterinnen/Fachberater

- (1) Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden.
- (2) Sie werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 11

Pressesprecherin/Pressesprecher der Kreisfeuerwehr

- (1) Für die Pressearbeit der Kreisfeuerwehr kann eine Pressesprecherin /ein Pressesprecher mit Stellvertretung auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos von der Landrätin/dem Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Pressearbeit für die Kreisfeuerwehr ist mit der Organisationseinheit 02 – Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit - (Pressestelle) des Landkreises Göttingen abzustimmen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Pressesprecherin/des Pressesprechers der Kreisfeuerwehr kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 12

Beförderungen

Beförderungen in der Kreisfeuerwehr erfolgen nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 13
Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

- (1) Der Landkreis Göttingen unterhält eine FTZ mit zwei Standorten zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Die dazugehörige Kreisschirrmeisterei wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisschirrmeisterei kann eine Dienstanweisung regeln.
- (3) Die Kreisfunkwerkstatt wird von einer Kreisfunkwartin oder einem Kreisfunkwart geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisfunkwerkstatt kann eine Dienstanweisung regeln.
- (4) Kreisschirrmeisterinnen/Kreisschirrmeister und Kreisfunkwartin/Kreisfunkwart sollen nicht gleichzeitig Stadt- oder Gemeindebrandmeisterin bzw. Stadt- oder Gemeindebrandmeister sein.
- (5) Die technische Fachaufsicht obliegt dem KBM. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 14
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Angehörige der Kreisfeuerwehr werden nach der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen gewährt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisfeuerwehr vom 19.07.2012 außer Kraft.

Göttingen, 03.11.2016

gez. Bernhard Reuter

Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 24.11.2016, Az. 61 61 35 99**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 12.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 47, 50/2, 134/2, 156, 250, 7, 9/1, 34/1, 135, 171/8.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 28.11.2016 bis 27.12.2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Amt für Kreisentwicklung und Bauen
Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis donnerstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr
Freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Samtgemeinde Gieboldehausen
Bauamt, Zimmer 9
Hahlestraße 1
37434 Gieboldehausen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis dienstags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.30 Uhr
Freitags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 10.01.2017) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Dienstag, den 07. Februar 2017, 10.00 Uhr
Sitzungssaal 019 des Landkreises Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

In Vertretung



Wemheuer

Hauptsatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen Adelebsen.
- (2) Als Teile des Flecken Adelebsen bestehen folgende Ortschaften:
 - a) Adelebsen
 - b) Barterode
 - c) Eberhausen
 - d) Erbsen
 - e) Güntersen
 - f) Lödingsen
 - g) Wibbecke.

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

Auf einem sechsfach von Blau und Silber gewürfelten Schild ein golden umborteter Herzschild, der in Blau den silbernen Adelebser Burgturm über silberner Zinnenmauer zeigt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Adelebsen sind "Blau-Weiß".
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften
- | | |
|----|------------|
| a) | Adelebsen |
| b) | Barterode |
| c) | Eberhausen |
| d) | Erbsen |
| e) | Güntersen |
| f) | Lödingsen |
| g) | Wibbecke |

werden Ortsräte gewählt.

- (2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

Adelebsen	aus 9 Mitgliedern,
Barterode	aus 7 Mitgliedern,
Eberhausen	aus 5 Mitgliedern,
Erbsen	aus 5 Mitgliedern,
Güntersen	aus 7 Mitgliedern,
Lödingsen	aus 7 Mitgliedern,
Wibbecke	aus 5 Mitgliedern.

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.
- (4) In dringenden Fällen, die die Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte betreffen und in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für die Heimatpflege (28101/43182-43188), Kinderspielplätze (36602/42122-43188), Straßen, Wege, und Brücken (54101/42122-42128), Straßenbeleuchtung (54501/42412-42418), Museum Adelebsen (25201-42111), Sportteil Barterode (42404-42112), DGH Eberhausen (57302-42113) Sporthalle Güntersen (42402-42115) und DGH Wibbecke (57301-42117) in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (6) Die Ortsbürgermeister/-innen erfüllen, sofern sie die Erfüllung nicht ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:
- a) Mitwirkung bei Erhebungen, Statistiken, Zählungen und der Vorbereitung von Wahlen,
 - b) Überwachung der Sportplätze und deren Benutzung,
 - c) Meldung von Jubiläen und sonstigen feierlichen Anlässen,
 - d) Annahme von Fundsachen,
 - e) Meldung von erkennbarer und eingetretener Obdachlosigkeit, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schäden, Feuer, Katastrophen und sonstigen Ereignissen), dazu Manöverschäden, widerrechtlich auf öffentlichem Gelände abgestellte Autotraws, möglichst mit Namen und Anschrift des letzten Halters,
 - f) Überwachung der amtlichen Verkehrszeichen sowie Meldung von Beschädigungen oder widerrechtlichen Entfernungen (insbesondere vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen),
 - g) Mitwirkung bei der Veranlagung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Änderungsanträgen),
 - h) Zuteilung von Grabstellen entsprechend dem Belegungsplan (soweit Friedhof bisher Eigentum der Gemeinde),
 - i) Meldung von Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Wasserläufen und Gräben in der Ortschaft,
 - j) Überwachung von Arbeiten in der Ortschaft nach Unterrichtung durch die Gemeinde,

- k) Kontrolle der gemeindeeigenen Grundstücke, Spielplätze und Friedhöfe (hier insbesondere die Standsicherheit von Grabsteinen), sowie Meldung von Schäden und erforderlichen Reparaturen,
 - l) Überwachung des Winterdienstes,
 - m) Mitwirkung bei Vermietung und Verpachtung, sowie Obstverkauf von öffentlichen Straßen und Wegen,
 - n) Meldung von Störungen in der Wasserversorgung der Straßenbeleuchtung und Beschädigung dazugehöriger Anlagen.
- (7) Sofern die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie oder er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die ihr oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Adelebsen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über eine Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/-innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister/-in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsergebnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Adelebsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken Adelebsen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratungen können zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Adelebsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG aus-

schließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Adelebsen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermann Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Verwaltung und je einem Aushangkasten in den Ortschaften vorgenommen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die sonstigen Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch im Mitteilungsblatt „Rund um Adelebsen“ veröffentlicht. Die nach Abs. 1 rechtskräftig bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Ladung, Tagesordnung und Niederschriften öffentlicher Ratssitzungen werden nach Genehmigung öffentlich bereit gestellt, soweit schützenswerte Interessen Einzelner nicht dagegen sprechen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken Adelebsen oder für Teile des Flecken Adelebsen oder für Ortschaften des Flecken Adelebsen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien unter Vorlage des Presseausweises sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Sofern eine Ratsfrau oder ein Ratsherr der Film- oder Tonaufnahme widerspricht, ist die Aufnahme und/ oder Veröffentlichung nicht gestattet. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 04.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Flecken Adelebsen vom 16.12.2011 außer Kraft.

Adelebsen, den 03.11.2016

FLECKEN ADELEBSEN


(Frase)
Bürgermeister



**3. Nachtragssatzung zur
H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

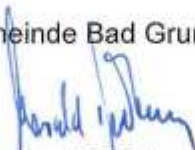
Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Bad Grund (Harz) – Landkreis Göttingen“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 7. November 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)



Harald Dietzmann
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

1. der jeweilige Ortsbürgermeister bei Wahrnehmung der „Hilfsfunktionen“:
 - a) der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) 257,00 €
 - b) der Ortschaft Badenhausen..... 200,00 €
 - c) der Ortschaft Eisdorf 147,00 €
 - d) der Ortschaft Flecken Gittelde 206,00 €
 - e) der Ortschaft Windhausen 105,00 €
2. die stellv. Ortsbürgermeister 10,00 €

(3) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Willensen erhält bei Wahrnehmung der „Hilfsfunktionen“ eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Der stellvertretende Ortsvorsteher der Ortschaft Willensen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

§ 6 Abs. 1 erhält wie folgt geändert:

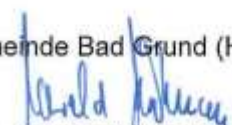
Die Ziffern 7 c und 8 c werden gestrichen. In Ziffer 12 b wird „Willensen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 7. November 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Bürgermeister

I. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.712.500	0	0	11.712.500
ordentliche Aufwendungen	11.663.300	120.000	0	11.783.300
außerordentliche Erträge	70.000	0	0	70.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.921.700	0	0	10.921.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.270.400	120.000	0	10.390.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	456.000	3.000.000	0	3.456.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	447.500	3.000.000	0	3.447.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	703.200	0	0	703.200
Nachrichtlich:	0			0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.369.200	3.000.000	0	14.369.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.429.600	3.120.000	0	14.549.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 447.500 € um 3.000.000 € erhöht und damit auf 3.447.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG von unerheblicher Bedeutung sind, wenn sie diese nicht übersteigen, wird nicht verändert.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen - Az. 20.1 - am 08.11.2016 erteilt worden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, in der Zeit vom 25.11.2016 bis 08.12.2016 öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 21.11.2016

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 über die Jahresrechnung 2013 beschlossen und der Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

28.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016

in der Gemeindeverwaltung Bilshausen, Sandweg 1 A, 37434 Bilshausen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bilshausen, 17.11.2016

gez. Anne-Marie Kreis
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für die Haushaltsjahre 2013.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Bodensee für die Haushaltsjahre 2013 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 24.11.2016 bis 02.12.2016 während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Bodensee öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bodensee

**gez. Friedrich Henniges
Der Bürgermeister**

**ausgehängt am 24.11.2016
abgenommen am 03.12.2016**

Samtgemeinde Dransfeld

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Dransfeld - Postfach 65 - 37125 Dransfeld
Samtgemeinde Dransfeld - Kirchplatz 1 - 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-84
e-mail: aue@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-80
Zimmer-Nr.: 32

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Bankkonten:

Volksbank Dransfeld (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Fachbereich
Bauen, Umwelt und Ordnung

Geschäftszeichen
II / 622-11-3

Dransfeld,
17.11.2016

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Jühnde für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 061 A „Erweiterung Energiepark Jühnde“ Genehmigung durch den Landkreis Göttingen

Der Rat der Samtgemeinde Dransfeld hat die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschlossen.

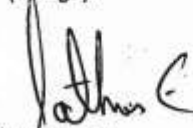
Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom 02.11.2016, Aktenzeichen 61 81 20 – 3/11. Änd., unter Auflagen durch den Landkreis Göttingen genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Dransfeld im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dransfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den beigefügten Übersichtsplänen zu ersehen (Anlage).


Mathias Eilers

Anlage

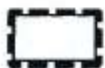


Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Sondergebiet Regenerative Energien
(§ 11 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Samtgemeinde Dransfeld

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Dransfeld - Postfach 65 - 37125 Dransfeld
Samtgemeinde Dransfeld - Kirchplatz 1 - 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-84
e-mail: aue@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herr Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32

Sprechzeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Bankkonten:
Volksbank Dransfeld (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Fachbereich
Bauen, Umwelt und Ordnung

Geschäftszeichen
II / 622-11-3

Dransfeld,
17.11.2016

Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Dransfeld für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 051 „Zaunstätte“ Genehmigung durch den Landkreis Göttingen

Der Rat der Samtgemeinde Dransfeld hat die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom 03.11.2016, Aktenzeichen 61 81 20 – 3/12. Änd., unter Auflagen durch den Landkreis Göttingen genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Dransfeld im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dransfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden eingesehen werden.

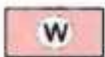
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den beigelegten Übersichtsplänen zu ersehen (Anlage).


Mathias Eilers

Anlage



Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB)



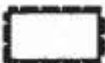
Wohnbauflächen (§ 1 (1) 1 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung des Geltungsbereichs



Stadt Dransfeld
Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herr Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32
Fax: (05502) 302-84
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Geschäftsbereich Aktenzeichen Dransfeld, 17.11.2016
 Bau- und Ordnungsamt 30 / 60

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 22.06.2016 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan **Nr. 051 „Zaunstätte“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

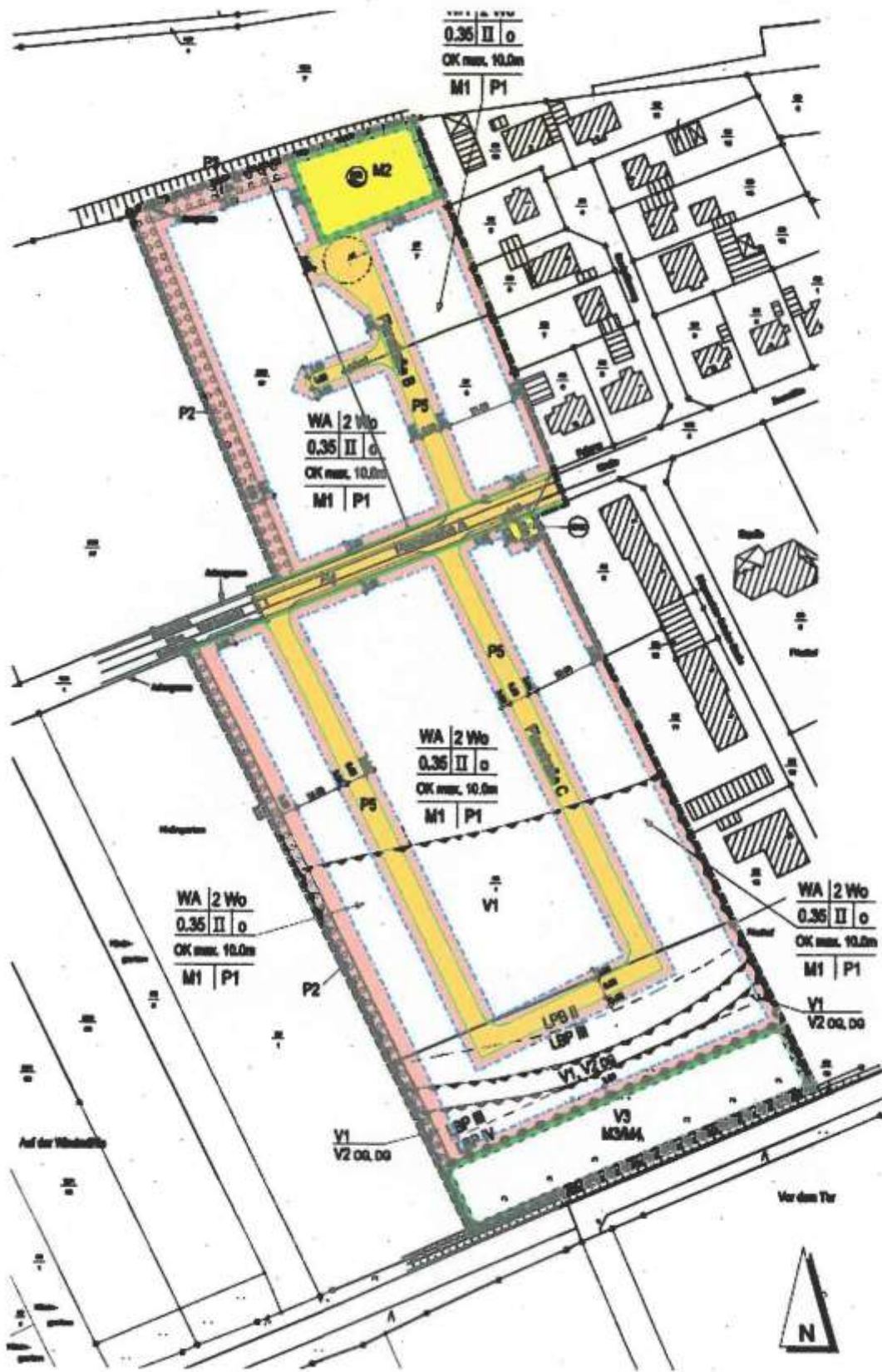
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Eilers





Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Stadtberg 2“, OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Planverfahren wurden nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

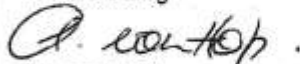
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

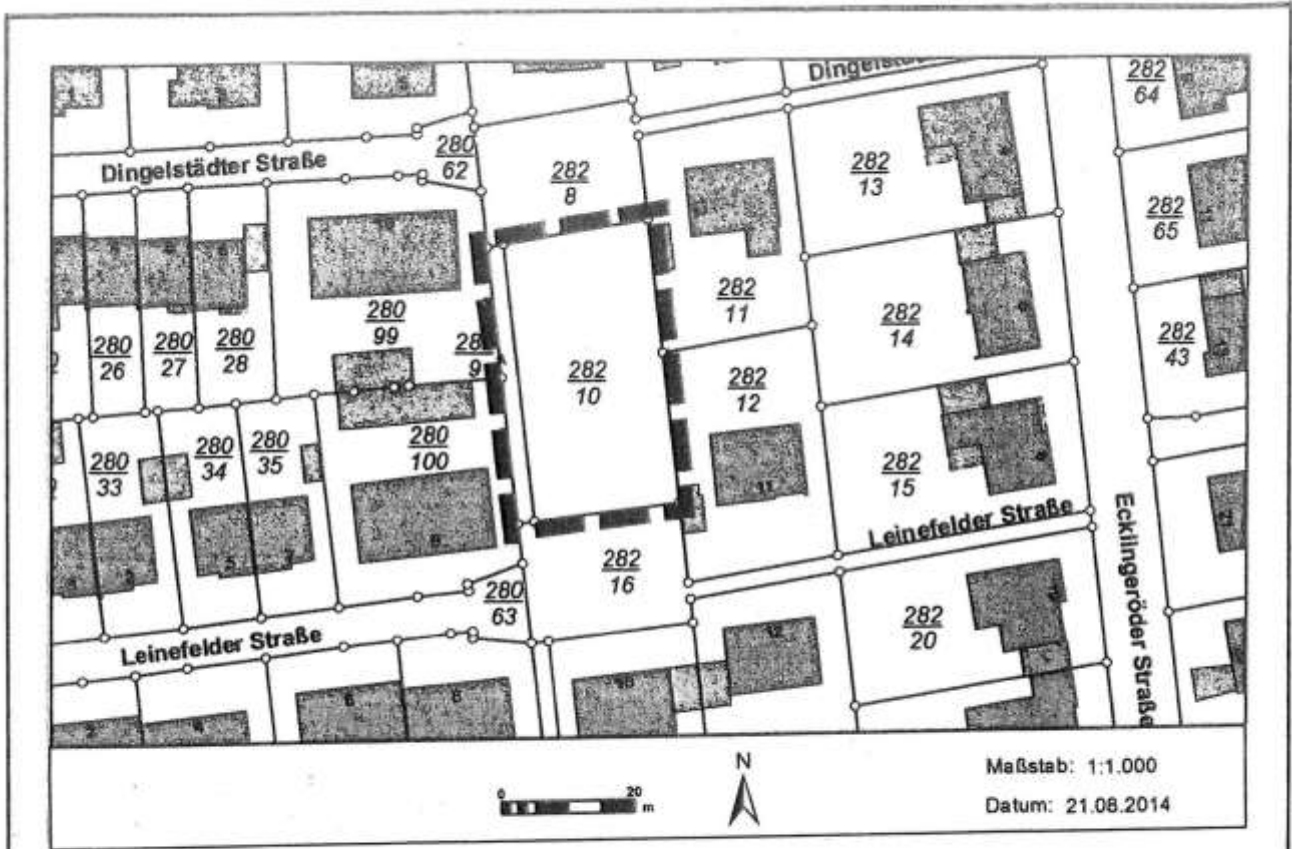
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
In Vertretung


(A. von Hof)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt Az. 612 603 - 4/27 - 1.Änd.
Bebauungsplan Nr. 27 - 1. Änd.
"Stadtberg 2" Ortsteil Duderstadt

Planzkizze M 1:1000

 **Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Abschnitt I:

Der Gebührentarif, welcher gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	Je 10er-Einheit (6 Minuten)	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	6,20 Euro	62,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	60,40 Euro	604,00 Euro
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,90 Euro	219,00 Euro
2.3 Rüstwagen (RW)	18,50 Euro	185,00 Euro
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	37,60 Euro	376,00 Euro
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	24,60 Euro	246,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 sind zu erstatten.

Abschnitt II:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gieboldehausen, 29. SEP. 2016

Die Samtgemeindebürgermeisterin

(M. Dornieden)



**3. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2015 - 2016**

I. 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 20.10.2016 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 -2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Haushaltsjahr 2016				
ordentliche Erträge	6.712.800,00	2.320.000,00	0,00	9.032.800,00
ordentliche Aufwendungen	6.712.800,00	2.320.000,00	0,00	9.032.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr 2016				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.375.200,00	2.320.000,00	0,00	8.695.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.809.400,00	0,00	0,00	5.809.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.000,00	92.200,00	0,00	154.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000,00	92.200,00	0,00	242.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.000,00	0,00	0,00	88.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.500,00	0,00	0,00	263.500,00
Nachrichtlich:				
Haushaltsjahr 2014				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.525.200,00	2.412.200,00	0,00	8.937.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.222.900,00	92.200,00	0,00	6.315.100,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagehebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 20.10.2016

gez.
(Hellwig)

II. Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und 2016

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 119 Abs. 4, § 115 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 122 Abs. 2 und gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 111 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen –AZ 20.1 – mit dem Schreiben vom 16.11.2016 erteilt worden.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 25.11.2016 bis 06.12.2016 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 21.11.2016

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Montag, den 28.11.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zu den Niederschriften vom 26.09.2016 (Nr. 19) und 25.10.2016 (Nr. 20)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Antrag auf Benennung des Parkplatzes am Herzberger Wasserrad in "Zamenhofplatz"
6. Haushaltsplanentwurf 2017;
Teilhaushalt 08 - Bauwesen, Umwelt, Gemeindestraße, Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
und
Teilhaushalt 09 - Liegenschaften und Freibäder
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses

Am Mittwoch, den 30.11.2016, findet um 16:15 Uhr, im Feuerwehrhaus Herzberg, Sieberstraße 3 A, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift über die Sitzung des Feuerwehr- und Verkehrsausschusses (Nr. FV/05/18) vom 06.10.2015
4. Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Entwicklung Einsätze, Mitgliederzahlen und Ausgaben Feuerwehren
 - 4.2 Protokoll über die Sitzung der Unfallkommission 2015
 - 4.3 Sonstige Mitteilungen
5. Bericht des Stadtbrandmeisters
6. Haushaltsplanentwurf 2017;
Teilhaushalt 04 - Feuerwehr- und Straßenverkehrsangelegenheiten
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Donnerstag, den 01.12.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 10) vom 18.01.2016
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Bericht der Stadtjugendpflegerin
6. Haushaltsplanentwurf 2017;
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters

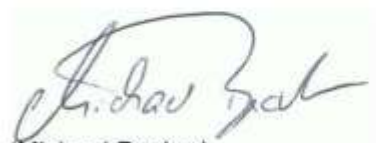
Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

29.11.2016 bis einschließlich 20.12.2016

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Michael Becker)

Landolfshausen, den 22.11.2016

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.11.2016 Nr. 51



Gemeinde Niemetal
Landkreis Göttingen
Die Gemeindedirektorin

Niemetal, den 15.11.2016

Gemeinde Niemetal – Försterberg 4 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Försterberg 4,
37127 Niemetal
Ansprechpartner: Stefanie Freitag
Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696
Fax: 05502/30284
E-Mail: freitag@dransfeld.de
Bankverbindung:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 10.11.2016 beschlossene Satzung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bergstraße“ Ortsteil Imbsen wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

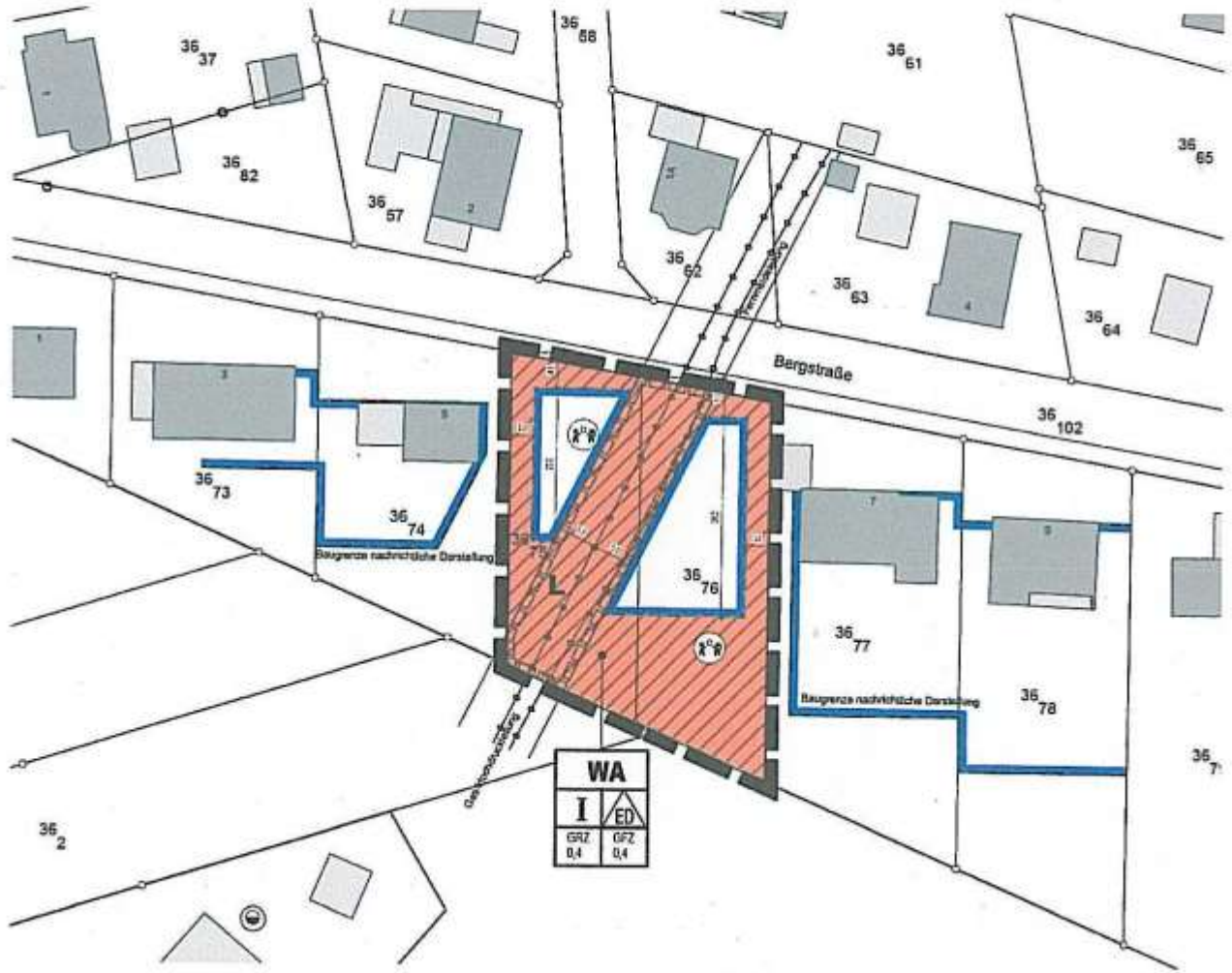
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß


Stefanie Freitag

Anlage



11. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
Am Südbahnhof (Fußweg zu den Häusern 2, 4 und 6)	IV	III
Gipsmühlenweg (Weg parallel an der Söse entlang bis Haus Nr. 14 a)	V	III
Schlachthofweg (Weg parallel an der Söse entlang)	IV	III
Spazierweg	V	III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 31.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.11.2016 Nr. 51

9. VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
Am Südbahnhof (Fußweg zu den Häusern 2, 4 und 6)	IV	III
Gipsmühlenweg (Weg parallel an der Söse entlang bis Haus Nr. 14 a)	V	III
Schlachthofweg (Weg parallel an der Söse entlang)	IV	III
Spazierweg	V	III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 31.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

II. Nachtrag

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 07.11.2016 folgenden II. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Buchstabe s) wird wie folgt neu gefasst:

„s) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher 82,00 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Rosdorf, den 07.11.2016

gez. Steinberg
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Gemeinde Walkenried

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 10. November 2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Walkenried beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Walkenried“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Walkenried wurde aus den Hauptsymbolen der Wappen der drei Ortschaften zusammengesetzt. Es zeigt: Unter blauem Schildhaupt, darin ein schwebender goldener Abstab mit silbernem Velum und nach unten gekehrter Krümme, gespalten durch eine aufsteigende, eingebogene goldene Spitze, rechts in Rot ein halber schreitender silberner Hirsch, links ein rot silbern geschachtes Feld.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Walkenried – Landkreis Göttingen“.
- (4) Die Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen zu führen.
- (5) Die Verwendung der Wappen, des Gemeindepamens und der Namen der Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte gem. § 58 NKomVG

- (1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist zuständig:
 - a) der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 15.000 €,
 - b) der Verwaltungsausschuss darüber hinausgehend bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 €,
 - c) darüber hinausgehend der Rat.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortschaften, Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Gemeinde Walkenried
 - b) Gemeinde Wieda
 - c) Gemeinde Zorge bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in den Ortschaften beträgt jeweils fünf Mitglieder.
- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall vorbehält,
 - b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.) an die Gemeindeverwaltung,
 - d) repräsentative Stellvertretung, sofern der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Walkenried zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch

für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Walkenried
 - a) Unter dem Torbogen, Walkenried
 - b) vor dem Grundstück Südstraße 34, Wieda
 - c) vor dem Grundstück Otto-Haberlandt-Str. 49, Wieda
 - d) vor dem Grundstück Waldstraße 5, Wieda
 - e) Ecke Waldsaumweg/Bergstraße, Wieda
 - f) Vor Grundstück Schlesierstraße 20, Zorge
 - g) Vor der Kurverwaltung, Zorge
 durch Aushang veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme rechnen nicht mit. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung der ehemaligen Samtgemeinde Walkenried vom 08.02.2002 in der Fassung vom 19.03.2009
- die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Walkenried vom 19.11.2001 in der Fassung vom 23.02.2009
- die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Wieda vom 15.11.2001 in der Fassung vom 17.02.2009
- die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Zorge vom 06.11.2001 in der Fassung vom 13.12.2010

außer Kraft

Walkenried, den 10. November 2016

Gemeinde Walkenried



Dieter Haberlandt
Bürgermeister

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 5, 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 10. November 2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

Erster Abschnitt

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Walkenried erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

1.	1. stellv. Bürgermeister	225,00 €
2.	2. stellv. Bürgermeister	112,50 €
3.	Fraktions- oder Gruppenvorsitzende	225,00 €
4.	Beigeordnete	150,00 €
- (3) Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach Ziffern 1 bis 5 wird jeweils die höhere gewährt. Bei der Wahl von zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeistern erhält jeder Stellvertreter die Hälfte der Summe von Ziffer 1 und 2.
- (4) Durch die Wahrnehmung des Mandats entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden bis zu einem Betrag von 8,50 € je angefangene Stunde, höchstens 51,00 € je Sitzungstag, erstattet.

Ein Anspruch für diese Erhöhung besteht nicht,

 1. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 2. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
 3. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 25,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 200,00 € je Sitzungstag, ersetzt. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde Walkenried bis zum festgelegten Höchstbetrag nach Absatz 1 erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes erfolgt nur für die Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absätze 1 bis 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je angefangene Stunde, höchstens 51,00 € je Sitzungstag gewährt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,50 € je angefangene Stunde, höchstens 51,00 € je Sitzungstag.
Grundlage für die Berechnung dieses Pauschalstundensatzes ist das abgelaufene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes erfolgt nur für die Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (6) Die Erstattung des Verdienstaussfalles und des Pauschalstundensatzes nach den Absätzen 1 – 5 erfolgt nur, wenn sie durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind.

§ 3 Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten zur Ausübung des Mandats als Ratsfrau und Ratsherr innerhalb des Gemeindegebietes wird mit einer monatlichen Pauschale von 30,00 € abgegolten.

§ 4 Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn ein anderer Kostenträger die Reisekosten übernimmt.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise erteilt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Daneben wird Verdienstaussfall nach § 2 erstattet.

Zweiter Abschnitt

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 5

Aufwandsentschädigung

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Fahrkosten werden nicht erstattet.

Dritter Abschnitt

Mitglieder der Ortsräte

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist auf höchstens vier Ortsratssitzungen pro Jahr begrenzt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Jahresende.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

1. der jeweilige Ortsbürgermeister bei Wahrnehmung der „Hilfsfunktionen“	170,00 €
2. die stellv. Ortsbürgermeister	20,00 €
- (3) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gem. § 1 Absatz 4 sowie Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung nach §§ 2 und 4 gezahlt.

§ 7

Fahrkosten

- (1) Ortsbürgermeister und stellvertretende Ortsbürgermeister erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeinde- bzw. Ortschaftsgebietes eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 € monatlich.
- (2) Für alle anderen Mitglieder des Ortsrates erfolgt keine Erstattung der Fahrkosten.

Vierter Abschnitt

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehr)

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Walkenried erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie ihres Verdienstaufschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gleichstellungsbeauftragte	92,00 €
2. Leiter der Bücherei in Walkenried	42,00 €
3. Leiter der Bücherei in Wieda	42,00 €
4. Leiter der Bücherei in Zorge	42,00 €
5. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Walkenried	30,00 €
6. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Wieda	30,00 €
7. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Zorge	30,00 €

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

Fünfter Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Walkenried erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstaufhalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

Gemeindefeuerwehr

a) Gemeindebrandmeister	118,00 €
b) Gemeindebrandmeister – Stellvertreter	59,00 €
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	31,00 €
d) Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
e) Gemeinde-Leiter Atemschutz	20,00 €
f) Gemeindegemeinschaftsführer	11,00 €

Ortsfeuerwehr Walkenried (Stützpunkt)

a) Ortsbrandmeister Walkenried	82,00 €
b) Ortsbrandmeister – Stellvertreter	41,00 €
c) Gerätewart (4 Fahrzeuge)	41,00 €
d) Atemschutzgerätewart (9+2 Geräte)	21,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	31,00 €

Ortsfeuerwehr Wieda (Stützpunkt)

a) Ortsbrandmeister Wieda	82,00 €
b) Ortsbrandmeister – Stellvertreter	41,00 €
c) Gerätewart (3 Fahrzeuge)	36,00 €
d) Atemschutzgerätewart (6 Geräte)	18,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	31,00 €

Ortsfeuerwehr Zorge (Grundausrüstung)

a) Ortsbrandmeister Zorge	72,00 €
b) Ortsbrandmeister – Stellvertreter	36,00 €
c) Gerätewart (2 Fahrzeuge)	31,00 €
d) Atemschutzgerätewart (4 Geräte)	16,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	31,00 €

Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung

der Funktion folgenden Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger.

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei einer genehmigten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes (z.B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) erhalten die teilnehmenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird der durch die Teilnahme an vom Gemeinde- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 3 nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet; §§ 1 Abs. 4, 2 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend und § 32 Nieders. Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

Sechster Abschnitt

Sonstige Aufwandsentschädigungen

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters

- (1) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Bürgermeister und dessen allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt. Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle €-Beträge abgerundet.

Siebter Abschnitt

Zahlungsgrundsätze

§ 11

Anspruch der Entschädigung

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Funktion wahr, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.
- (3) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

- (4) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung (Entschädigungsansprüche) und der Fahrkostenpauschale besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (5) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn auf Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale entfällt außerdem bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 53 Abs. 3, 91 NKomVG).
- (6) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet.
Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (7) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der sonstigen aufgrund dieser Satzung gezahlten Beträge ist Angelegenheit der Empfänger, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Auszahlung der pauschalierten Entschädigungen erfolgt monatlich für den jeweils vergangenen Monat.
- (2) Bei den anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Entschädigungssatzung der ehemaligen Samtgemeinde Walkenried vom 15.09.1999 in der Fassung vom 09.06.2016
- die Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Walkenried vom 26.05.2015
- die Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Wieda vom 05.09.2014
- die Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Zorge vom 17.05.1983 in der Fassung vom 31.05.2005

außer Kraft

Walkenried, den 10. November 2016

Gemeinde Walkenried



Dieter Haberlandt
Bürgermeister

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in

37130 Gleichen, Ortsteil Beienrode

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** am **5. Oktober 2016** für den **Friedhof Beienrode** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Beienrode und der Ev.-luth. Kirche Beienrode

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in Beienrode** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 90/1, Flur 2, Gemarkung Beienrode** in Größe von insgesamt **0,29.93 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Beienrode** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbebetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbebetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung **20 Jahre**. Bisherige erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen).
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>	Länge: 1,50 m	Breite: 0,80 m
<u>von Erwachsenen:</u>	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m.**

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

Seite 7

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Sind Grabstätten ausnahmsweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile der Grabstätte zu beschränken. Die Größe der Grabplatte darf nicht mehr als 25% der Grabstätte betragen.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Beienrode und der Ev.-luth. Kirche Beienrode

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Beienrode** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. Kirche Beienrode** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **13. September 2007** außer Kraft.

Gleichen, den 5. Oktober 2016

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen Der Kirchenvorstand

gez. Udo Nolte

Vorsitzender

(Siegel)

gez. Sylvia Becker

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Oktober 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Beienrode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Beienrode** hat der Kirchenvorstand am **5. Oktober 2016** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a) Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	26,00 €
c) Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 30 Jahre	1.050,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	35,00 €
e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle	270,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	9,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung	660,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	33,00 €
c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung	760,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	38,00 €

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)**

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung	400,00 €
b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 145,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 100,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Beienrode und der Ev.-luth. Kirche Beienrode

- | | |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Beienrode
je Trauerfeier | 170,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. Kirche Beienrode
je Trauerfeier | 250,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **13. September 2007** außer Kraft.

Gleichen, den 5. Oktober 2016

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand**

gez. Udo Nolte

Vorsitzender

Siegel

gez. Sylvia Becker

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Oktober 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verbleib:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (5-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - 16.1 -
Landkreis Göttingen (Verantwortlich im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Verantwortlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste

in

34355 Staufenberg, Ortsteil Escherode

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste** am **7. November 2016** für den Friedhof **Escherode** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Baum-Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Escherode und der Ev.-luth. Paul-Gerhard-Kirche Escherode

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste** in **Escherode** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 11/3 und 12/1, Flur 13, Gemarkung Escherode** in Größe von insgesamt **0,53.16 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste, Gemeinde Staufenberg, Ortsteil Escherode** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung **20 Jahre**. Bisherige erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)
 - d) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - e) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten am Baum (mit Grabmal im Rasen).
 - f) Urnenwahlgrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
<u>von Erwachsenen mit 1 Grabstelle:</u>	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
<u>von Erwachsenen mit 2 Grabstellen</u>	Länge: 2,00 m	Breite: 2,00 m
 - b) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: **0,80 m** Breite: **0,80 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von **30 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit stehendem Grabmal)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 14 a
Pflegeleichte Baum-Urnenreihengrabstätten
(mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Baum-Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Baum-Urnenreihengrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,30 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Kosten für die Namensplatte ist in der Grabstättegebühr enthalten und wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
3. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
4. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Die größtmöglichen Maße für Grabmal sind für

a)	Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	0,60 m breit, 0,80 m hoch
b)	Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	1,20 m breit, 0,90 m hoch
c)	Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	0,60 m breit, 0,80 m hoch
d)	Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	1,00 m breit, 0,80 m hoch
e)	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen	0,30 m breit, 0,80 m hoch
f)	Urnenwahlgrabstätten am Baum	0,40 m breit, 0,30 m hoch
3. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
4. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
5. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
6. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Das Belegen von Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Sind Grabstätten ausnahmsweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile der Grabstätte zu beschränken.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten am Baum ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Grabstätte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen (außer der Grabmale an den Urnenwahlgrabstätten am Baum) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten

der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 23 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der Nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Escherode und der Ev.-luth. Kirche Escherode

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Escherode** zur Verfügung. Die Friedhofskapelle ist in Trägerschaft der Gemeinde Staufenberg. Die Nutzung unterliegt der Friedhofssatzung der Gemeinde Staufenberg.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Ev.-luth. Kirche Escherode** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **18. Oktober 2007** außer Kraft.

Escherode, den 7. November 2016

Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste Der Kirchenvorstand

gez. S. Bretthauer

Vorsitzender

(Siegel)

gez. E. Kühlborn

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Münden Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Staufenberg (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste

in 34355 Staufenberg, Ortsteil Escherode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste in 34355 Staufenberg, Ortsteil Escherode** hat der Kirchenvorstand am **7. November 2016** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Escherode** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kapellengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

Reihengrabstätte für 30 Jahre 690,00 €

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 810,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 27,00 € |
| c) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 30,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 450,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 15,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Baum-Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre inkl. Grabmal 1.250,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 33,00 € |

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)**

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 400,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

Seite 2

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 40,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 8,50 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Escherode der Ev.-luth. Paul-Gerhard-Kirche Escherode

Die **Friedhofskapelle Escherode** befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Staufenberg. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Gemeinde Staufenberg gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. Paul-Gerhard-Kirche Escherode** 250,00 €
je Trauerfeier

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **18. Oktober 2007** außer Kraft.

Escherode, den 7. November 2016

Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste
Der Kirchenvorstand

gez. S. Bretthauer

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Kühlborn

Kirchenvorsteherin

Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. November 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Escherode-Nieste (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Staufenberg (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
im Landkreis Osterode am Harz

Zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz, die am

**Dienstag, dem 29. November 2016, 17:30 Uhr,
im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz,**

stattfindet, lade ich hiermit ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Ermittlung des ältesten anwesenden Mitglieds, das bereit ist, die Sitzung für die Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten (§ 7 Abs. 1 S. 1 der Verbandsordnung (VerbO))
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1 S. 1 VerbO)
5. Anträge zur Tagesordnung
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2016
7. Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz
8. Wahl des Verbandsgeschäftsführers gem. § 8 Abs. 1 VerbO
9. Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 der VerbO
10. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6. VerbO

...

11. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
12. Mitteilungen und Anfragen

Anmerkungen:

Die Vorlagen zu den TOP 4, 7, 8, 9 und 10 sind dieser Einladung beigelegt.



(Angelika Hausmann)
bisherige Vorsitzende
der Verbandsversammlung

8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279), hat die Verbandsversammlung folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr.1.3 werden die Orte „Osterode am Harz“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg und per E-Mail an die jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.“

3. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Landkreis Osterode“ im „Harzkurier“ gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Goslar, 07.10.2016

Dr. Hartmut Heuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2016
- 8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

11.November 2016

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.11.2016 Nr. 51

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Freitag, 16.12.2016, 10:00 Uhr
38640 Goslar, Klubgartenstraße 6, Sitzungsraum 0102

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Feststellung der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten
- Wahl der/des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Bildung des Verbandsausschusses
- Besetzung des Fachbeirats für Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
- Bericht über aktuelle Fragen
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

11. November 2016

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.11.2016 Nr. 51

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2014,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014,
die Finanzrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2014 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 09.01.2017 bis 17.01.2017

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 14.11.2016

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Cora Hermenau, Verbandsgeschäftsführerin